HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT AN DER MEDUNI WIEN
NEUES AKH, EBENE 6M
WÄHRINGER GÜRTEL 18-20
1090 WIEN
+43 (1) 40160 71000
UV(AT)OEHMEDWIEN.COM
WWW.OEHMEDWIEN.COM

SOZIALFONDS

HÄRTEFONDS

DER ÖH MED WIEN UND MEDUNI WIEN

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln des Härtefonds

1. Grundsätze

Der Härtefonds ist eine Überbrückungshilfe für Studierende der Medizinischen Universität Wien (im Folgenden MEDUNI WIEN), die in eine finanzielle Notlage geraten sind. Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, wegen einer akuten finanziellen Notlage oder wegen sozialer Bedürftigkeit anzusuchen, wobei zwischen je zwei Anträgen mindestens ein Jahr liegen muss. Der Härtefonds ist kein Stipendium. Aus diesem Grund werden Studierende, die wegen sozialer Bedürftigkeit ansuchen, maximal zwei Mal, in besonderen Ausnahmefällen drei Mal, gefördert. Bei Inanspruchnahme des Härtefonds ist eine gleichzeitige Förderung durch den Sozialfonds der ÖH-Bundesvertretung für dasselbe Anliegen ausgeschlossen.

Der Härtefonds ist:

- vor allem eine einmalige Unterstützung für einen akuten Fall (z.B.: dringende finanzielle Belastung, welche die Weiterführung des Studiums verhindert)
- eine Unterstützung für Studierende der MEDUNI WIEN, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden.

Die Antragsfrist für die Auszahlung für das Wintersemester 2018/19, welche bis 31.01.2019 stattfindet, lautet wie folgt: 11.01.2019. Der Sozialfonds für das Wirtschaftsjahr 2018/19 endet mit dem 31.07.2019.

2. Voraussetzungen für den Bezug des Härtefonds

Notlage:

- Notsituation, die durch die Zuwendung des Härtefonds nachhaltig gebessert werden kann. Als Notsituation ist hier beispielsweise medizinische Betreuung, amtliche Gebühren, Begräbniskosten und ähnliches zu verstehen. In diese Kategorie fallen auch die Spezialfälle „plötzlich erhöhte Mietkosten“ und „Ausfall aus dem Krankenversicherungssystem“ (beides siehe Anhang 1). Das Einkommen des/der Antragssteller_in muss unter der Armutsschwelle liegen (hierfür wird das aktuelle EU-SILC herangezogen).

ODER

- soziale Bedürftigkeit (siehe Anhang 2);

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt, muss der/die Antragsteller_in zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wohnsitz laut Meldezettel nicht bei den Eltern, bei anderen zum Unterhalt verpflichteten Personen, oder in Einrichtungen von Institutionen (Heimen), bei denen eine Grundversorgung besteht und

- Betreiben eines ordentlichen Studiums an der MEDUNI WIEN:

  Aktuell inskribiert, innerhalb der doppelten Mindeststudiendauer; aus dem Studienerfolgsnachweis muss ersichtlich sein, dass das Studium ernsthaft betrieben wird. Im Falle von Doktoratsstudierenden ist statt des Sammelzeugnisses eine Bestätigung über das akzeptierte “Thesis Proposal” vorzulegen. Alternativ kann auch eine Bestätigung des Dissertationsbetreuers oder der Dissertationsbetreuerin über den Arbeitsfortschritt vorgelegt werden, oder es ist aus dem Arbeitsfortschritt selbst eindeutig ersichtlich, dass ernsthaft an der Dissertation gearbeitet wird.

  Bei Diplomanden_innen muss aus dem Arbeitsfortschritt ersichtlich sein, dass ernsthaft an der Diplomarbeit gearbeitet wird. Alternativ kann auch eine

Bestätigung des Diplomarbeitsbetreuers oder der Diplomarbeitsbetreuerin über den Fortschritt der Diplomarbeit vorgewiesen werden.

- Zusätzlich zu ordentlichen Studierenden sind in besonderen Fällen auch Nostrifikant_innen, die an der Medizinischen Universität Wien Prüfungen zur Erlangung der Berufserlaubnis ablegen und hier Studiengebühren, sowie den ÖH Beitrag zahlen, bezugsberechtigt.
- Auch hier muss ersichtlich sein, dass an der Anerkennung ernsthaft gearbeitet wird, das heißt: Alle Prüfungen werden möglichst zeitnah am nächsten von der Uni angebotenen Termin abgelegt. Sollte dies nicht möglich sein, muss der/die Antragsteller_in dies nachvollziehbar begründen.

Für laufende Ausgaben werden in der Regel folgende Maximalwerte pro Monat berücksichtigt:

1a) Miete (inkl. Betriebskosten): EUR 400,- (+ EUR 100,- pro Kind), mit Partner_in auf 700€/Monat (+ EUR 100,- pro Kind)

ODER

1b) Miete Studierendenwohnheim (inkl. Internet, Energiekosten und Betriebskosten): EUR 400,-

- Telefon-, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren, sowie Haushaltsversicherung: EUR 50,- (+ EUR 30,- für Partner_in)
- Krankenversicherung EUR 55,40 pro im Haushalt lebende Person
- Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Hygieneartikel ...): EUR 350,- (+ EUR 210.- für die/den PartnerIn und EUR 210,- für jedes im Haushalt lebende Kind)

- Fahrtkosten: aktuell gültiger Tarif der Wiener Linien, derzeit EUR 31,- (Preis der Jahreskarte für die Wiener Linien) pro im Haushalt lebende Person

- Zum Studium notwendige Aufwendungen: bis zu EUR 300,- (mit Nachweis) pro Semester
- Studiengebühren, falls nicht refundiert
- In begründeten Einzelfällen können darüber hinaus erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig waren und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Markant höhere Ausgaben bei einzelnen Punkten sind ein Ausschlussgrund für die Vergabe der Mittel des Härtefonds (ausgenommen Punkt 8).

3. Antragstellung

Die/der Antragsteller_in muss einen Antrag auf Vergabe von Mitteln des Härtefonds wahrheitsgemäß ausfüllen. Dieser ist auf www.oehmedwien.com und im Büro der ÖH Med Wien (AKH, Leitstelle 6M) zu finden. Der Antrag muss gemeinsam mit allen Unterlagen und Angaben während der Beratungszeiten des Referats für sozialpolitische Angelegenheiten abgegeben werden. Die Beratungszeiten sind unter www.oehmedwien.com zu finden. Die mit der Bearbeitung der Anträge betrauten Mitarbeiter_innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dem Datenschutzgesetz. Die vertraulichen Unterlagen werden ausschließlich in verschlossenen, zugriffsbeschränkten Räumlichkeiten der ÖH Med Wien verwahrt (elektronische Daten werden auf einem dafür vorgesehenen Computer gespeichert, sowie zwei Sicherheitskopien angelegt, deren Speichermedien ebenfalls zugriffsbeschränkt und sicher verwahrt werden) und in keiner Form an Dritte weitergegeben. Die Unterlagen müssen aufgrund etwaiger Rechnungshofprüfungen bis zum Ende der Prüfungsfrist verwahrt werden, danach können sie von den Studierenden abgeholt oder auf deren Wunsch vernichtet werden. Zur Dokumentation wird eine umfassend anonymisierte Statistik angelegt. Dem Ausschuss für Sozialpolitische Angelegenheiten, sowie den Mandatar_innen der Universitätsvertretung an der Medizinischen Universität Wien steht ein Prüfrecht der Anträge zu, auch sie unterliegen als Studierendenvertreter_innen der

Verschwiegenheitspflicht und dem Datenschutzgesetz. Verstöße werden unverzüglich ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.

Die/der Antragsteller_in ist verpflichtet, alle Angaben, welche für die Erstellung einer Bilanz (Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben) notwendig sind, wahrheitsgemäß anzugeben und wenn möglich zu beweisen. Dies betrifft sämtliche Einkünfte des Haushaltes; dazu gehören insbesondere:

- Erwerbstätigkeit
- Stipendien
- Unterstützung durch die Familie und andere Privatpersonen
- Unterstützung von Bund, Land, Gemeinde oder anderen Stellen
- Alimente und dergleichen
- Pensionen, Renten, Beihilfen, Notstandshilfe, Karenzgeld, Arbeitslosengeld
- Einkommen der/des Ehepartner_in sowie auch der/des der Partner_in bei Lebensgemeinschaften, oder eingetragenen Partnerschaften
- Den Einkünften sind die erforderlichen Ausgaben des Haushalts (bei Wohngemeinschaften: Anteil der/desAntragssteller_in) gegenüberzustellen und zu dokumentieren; dazu gehören insbesondere:
- Miete
- Telefon-, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren
- Versicherungen
- Alltägliche Kosten (Essen, Bekleidung, Hygieneartikel...)
- Fahrtkosten
- Zum Studium notwendige Aufwendungen
- Studiengebühren, falls nicht refundiert

Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen in Kopie abgegeben werden (ACHTUNG:

keinesfalls Originale abgeben):

- Aktuelle Inskriptionsbestätigung
- Sammelzeugnis (bei Diplomand_innen und Doktoratsstudierenden ist zusätzlich ein Nachweis über den Arbeitsfortschritt zu erbringen, siehe oben: “Betreiben eines ordentlichen Studiums an der MEDUNI WIEN”)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate von allen Konten, Sparbüchern und Bausparverträge des Haushaltes (ACHTUNG: es müssen alle Konten, Sparbücher und Ähnliche, sowie Vermögenswerte angegeben werden)

- Bei eingetragenen Partner_innenschaften und Ehen, aber auch Partner_innenschaften, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, kann die Offenlegung aller Konten gefordert werden.
- Einkommensnachweise der letzten 3 Monate (Arbeitsverträge, Bestätigungen, Kontoauszüge)
- Angaben über Kredite, Schulden (auch bei Privatpersonen)
- Kopien von Rechnungen und Belegen (vor allem im Falle einer akuten Finanziellen Notlage ist die Rechnung oder der Kostenvoranschlag über den Betreffenden Betrag einzubringen)
- wenn für Begründung notwendig: Kopie von Zahlungsvorschreibungen
- wenn für Begründung notwendig: Kopie von Verträgen
- falls zutreffend: Bestätigung über Beurlaubung
- falls zutreffend: Heiratsurkunde / Scheidungsurteil

- Meldezettel der/des Antragsteller_in, dessen/deren Eltern, dessen/deren eingetragener/eingetragenem Partner_in , dessen/deren Kinder,
- dessen/deren Ehepartner_in bzw. des/der Lebensgefährten/Lebensgefährtin
- falls zutreffend: Arbeitsvertrag / Werkvertrag / Honorarnoten
- falls zutreffend: Stipendienbescheid
- falls zutreffend: Alimentationsvereinbarung, Pensionsbezugsnachweis, Karenzbezugsnachweis, Belege von Sozialamt und Arbeitsmarkt-Service (AMS)
- falls zutreffend: Geburtsurkunde leiblicher Kinder sowie deren aktueller Meldezettel

Die/der Antragsteller_in muss im Antrag die Begründung der persönlichen Notsituation so genau und nachvollziehbar wie möglich angeben. Zusätzlich zu der Abgabe des Antrags gemeinsam mit allen Unterlagen erfolgt noch ein persönliches und vertrauliches Gespräch zwischen Antragsteller_in und einer/einem Mitarbeiter_in des Referats für sozialpolitische Angelegenheiten. Beides ist für die Entscheidung des Vergabegremiums über die Vergabe der Mittel des Härtefonds Voraussetzung.

Schulden können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie für die Bearbeitung nachvollziehbar sind. Vorschreibungen, Rechnungen und Mahnungen sind als Kopie vorzulegen. Auch alle Ausgaben sind mit Rechnungen nachzuweisen.

Unvollständige oder nicht wahrheitsgemäß ausgefüllte Anträge werden grundsätzlich abgelehnt

---

4. Modus der Vergabe

Es sind mindestens 2 Auszahlungstermine pro Semester vorgesehen. _____

Die Ansuchen um Unterstützung aus dem Härtefonds werden von den Sachbearbeiter_innen des Referats oder dem/der Referent_in für sozialpolitische Angelegenheiten geprüft und verwaltet. Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein

Vergabegremium, das sich aus der/dem Vorsitzenden der ÖH Med Wien (im Falle von Verhinderung eine_r seiner/ihrer Stellvertrer_innen), dem/der Wirtschaftsreferent_in und mindestens einer an der Bearbeitung der Fälle beteiligten Personen aus dem Sozialreferat zusammensetzt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel präsentiert das Sozialreferat einen Vorschlag über die Förderung der Eingebrachten Anträge. Der Vorschlag kann dann von dem/der Vorsitzenden und dem/derWirtschaftsreferent_in angenommen, oder, unter Rücksichtnahme der Vergabekriterien verändert und beschlossen oder abgelehnt werden. Das Vergabegremium entscheidet auf Grundlage der Angaben im Antrag und der beigelegten Unterlagen. In Ausnahmefällen ist das Vergabegremium berechtigt Entscheidungen zu treffen, welche geringfügig von den vorliegenden Richtlinien abweichen, in diesen Fällen muss der/die Sozialreferent_in beim nächsten Sozialausschuss darauf hinweisen. Mitarbeiter_innen der ÖH Med Wien sind von der Bearbeitung eigener Anträge ausgeschlossen.

Die Maximalausschüttung pro Antragssteller_in und Antrag beträgt EUR 2000,-. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf den Angaben im Antrag und den beigelegten Unterlagen. Die Ausschüttung erfolgt einmalig und nicht in Raten. Die Auszahlungstermine für den Härtefonds werden Ende November / Anfang Dezember 2018 und spätestens der 31.01.2019 sein. Die Antragstellung für das Wintersemester 2018/19 hat spätestens bis zum 11.01.2019 zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit bei einem bereits bewilligten Antrag, Rechnungen, die in direktem Bezug zum vorangegangenen Antrag stehen, auch innerhalb der Frist von 12 Monaten nachzureichen. Sollte die Nachreichung später als 3 Monate vom Ursprungsantrag erfolgen, so muss eine erneute Prüfung stattfinden.

Die/der Antragssteller_in muss gegebenenfalls vor dem Vergabegremium weitere Auskünfte zum Antrag und die damit zusammenhängende persönliche Situation erteilen. Sie oder er wird rechtzeitig davon per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Sollte der Termin nicht wahrgenommen werden können, kann ein neuer Termin vereinbart werden, unentschuldigtes Fernbleiben führt zu einer negativen Bewertung des Antrags.

Im Falle einer positiven Entscheidung darf der/die Antragssteller_in einen Folgeantrag frühestens ein Jahr ab Zeitpunkt des positiv beurteilten Antrags stellen. Ein früherer Folgeantrag ist nur unter besonderer Begründung möglich.

Über die Entscheidung der Vergabe der Mittel des Härtefonds werden die Antragsteller_innen per E-Mail, oder auf expliziten Wunsch (muss im Antrag schriftlich festgehalten werden) per Post informiert.

Anhang 1:

Plötzlich erhöhte Mietkosten:

Sollten sich die Mietkosten eines/einer Studierenden plötzlich und unvermeidlich auf eine markant höhere Summe als EUR 400,- (+ EUR 100,- pro Kind) erhöhen (z.B. sofortiger Umzug wegen häuslicher Gewalt), so wird die Differenz zwischen vorheriger und neuer Miete mit drei multipliziert und als einmalige Ausgabe angenommen. In Falle eines Antrags für plötzlich erhöhte Mietkosten hält das Sozialreferat so schnell wie möglich Rücksprache über die Begründung mit dem/der Vorsitzenden der ÖH Med Wien und dem/der Wirtschaftsreferent_in. Etwaige Zahlungen erfolgen mit dem nächsten regulären Zahlungstermin.

Ausfall aus dem Krankenversicherungssystem

Extrem selten, aber doch manchmal fallen Studierende aus dem Krankenversicherungssystem für Studierende und müssen zumindest über einen kurzen Zeitraum den vollen Beitrag für die Krankenversicherung bezahlen (aktuell EUR 397,35). In diesem Fall werden die monatlichen Kosten für die Versicherung mit drei multipliziert und als einmalige Ausgabe angenommen. Es muss ein Nachweis über die Forderung der Krankenkasse erbracht werden. Diese Fälle werden mit höchster Priorität behandelt und bearbeitet. Das Vergabegremium entscheidet innerhalb von max. 12 Werktagen ab Eingang des Antrags über den gestellten Antrag und gibt der/dem Antragsteller_in umgehend den Beschluss bekannt.

Im Falle eines positiven Entscheids wird bis zu drei Mal auf Nachweis der Forderung der Krankenkasse ein Drittel des beschlossenen Förderbetrags ausbezahlt.

Ausschließlich in diesen Fällen muss das Vergabegremium über eine Auszahlung des Förderbetrags noch vor dem nächsten regulären Auszahlungstermin entscheiden.

Anhang 2:

Soziale Bedürftigkeit

Das nachgewiesene Einkommen der/des Antragstellers_in liegt unter der Armutsschwelle und die monatlichen Ausgaben (Deckelung durch die oben aufgelisteten Maximalbeträge) übersteigen die monatlichen Einnahmen. In diesen Fällen beträgt der Förderungsbetrag maximal

[(Armutsschwelle) - (monatl. Einkommen)] x 12

darf aber den Maximalförderbetrag von EUR2000,- nicht übersteigen.

Armutsschwelle in Österreich (EU-SILC2013):

- Alleinstehende Person:1.185 € €
- Paar: 1.777 €
- Alleinerzieher_in mit 1 Kind (z.B. 2 J.): 1.540 €
- Alleinerzieher_in mit 2 Kindern (z.B. 5 + 12 J.): 1.884 €
- Alleinerzieher_in mit 3 Kindern (z.B. 9 + 13 + 15 J): 2.488* €
- Paar mit 1 Kind (z.B. 2 J.): 2.132* €
- Paar mit 2 Kindern (z.B. 5 + 12 J.): 2.488 €
- Paar mit 3 Kindern (z.B. 9 + 13 + 15 J): 3.080* €

*Errechnet analog zu den Berechnungsfaktoren des EU-SILC 2013